

Interpellation Egger-Berneck / Böhi-Wil (18 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2018

Unternimmt die Regierung genug bei Gewalt gegen die Polizei?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Januar 2019

Mike Egger-Berneck und Erwin Böhi-Wil stellen in ihrer Interpellation vom 18. September 2018 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie die Regierung bereits in ihrer Antwort vom 21. März 2017 auf die Interpellation 51.16.31 «Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten» festgehalten hat, verurteilt sie Gewalt und Drohungen gegen Polizistinnen und Polizisten aufs Schärfste und erachtet verbale oder körperliche An- oder Übergriffe in unserer Gesellschaft als absolut inakzeptabel. Gewalt und Drohungen dürfen nicht zum alltäglichen Berufsrisiko der Polizistinnen und Polizisten werden. Auch die Erkenntnisse des von den Interpellanten erwähnten Berichts «Opfererfahrungen im Dienst von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten» sind zur Bekämpfung dieser Problematik aufzunehmen.

Auf Bundesebene verzichtet der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. April 2018 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen im Grundtatbestand von Art. 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) zwar auf eine zwingende Mindeststrafe und eine Erhöhung des Strafraumens. Bei der Gewaltanwendung aus einer Zusammenrottung heraus soll jedoch die in Ziff. 2 Abs. 2 von Art. 285 StGB vorgesehene Mindeststrafe von 30 auf 120 Tagessätze erhöht werden (BBl 2018, 2887 f.). Die Vorlage ist im eidgenössischen Parlament hängig. Erstbehandelnder Rat ist der Ständerat.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Durch den erwähnten Bericht ist die gesamte Kantonspolizei anlässlich von Kader- und Mannschaftsrapporten eingehend für die Thematik sensibilisiert worden. Dabei zeigt sich, dass die Polizistinnen und Polizisten deutlich häufiger von verbaler Gewalt oder verbalen Entgleisungen betroffen sind als von physischer Gewalt. Die Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen wurden dazu angehalten, jegliche Art von verbaler oder körperlicher Gewalt während der Berufsausübung nicht einfach hinzunehmen und zu tolerieren. Konkret wurde empfohlen, solche Vorfälle bei der Staatsanwaltschaft konsequent zur Anzeige zu bringen. Die Vorgesetzten sind dabei aufgefordert, diese Massnahmen zu unterstützen und zu begleiten. Ergänzend stehen den Betroffenen korpsinterne und -externe Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. Antwort der Regierung auf Frage 4 der erwähnten Interpellation 51.16.31). Soweit für die strafrechtliche Verfolgung von An- oder Übergriffen auf Polizistinnen und Polizisten Strafanträge nötig sind, wird den Mitarbeitenden seitens der Kantonspolizei eine konsequente Antragstellung empfohlen.
3. Die Vorgesetzten stehen den gewaltbetroffenen Mitarbeitenden mit Rat und Tat bei. Sie beraten sie bei der Vorgehensweise und der Rapportierung. Den Betroffenen stehen zudem die bereits erwähnten korpsinternen und -externen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Rahmen des personalrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit wird ihnen in Strafverfahren seitens des Sicherheits- und Justizdepartementes – soweit erforderlich – auch anwaltliche Unterstützung gewährt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Personalverordnung [sGS 143.11]).

4. Die Ausbildung der persönlichen Sicherheit ist an der Polizeischule ein sehr wichtiges und intensiv geschultes Fach, das eine wesentliche Bedeutung in der Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten einnimmt. So wird der Umgang bei problematischen Situationen beispielsweise in verschiedenen Rollenspielen unter Beizug von Fachpersonal wie z.B. Psychologinnen oder Psychologen oder Stresstrainerinnen oder Stresstrainern geübt. Auch ein so genanntes Realitytraining mit professionellen Schauspielerinnen oder Schauspielern fördert ein der konkreten Situation angepasstes Verhalten der Polizistinnen und Polizisten ebenso wie der Dialog bzw. die Deeskalation im Rahmen der Anwendung der polizeilichen 3D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen).

5. Der Korpsbestand der Kantonspolizei wird im Rahmen des Budgets durch den Kantonsrat gesteuert. Die im Zusammenhang mit der Problematik «Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten» stehenden Beeinträchtigungen der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden fliessen jedoch in die lageorientierte personelle Einsatzplanung der Kantonspolizei ein. Durch die Umsetzung des Projekts «Kapo der Zukunft» in der Region Bodensee-Rheintal mit einem erhöhten Personalbestand in der Nacht konnten beispielsweise die Reaktionszeiten der Polizeikräfte merklich verkürzt werden und in kürzester Zeit mehrere Patrouillen vor Ort sein. Mit der Bildung solcher einsatztechnischen Schwergewichte und der damit einhergehenden grösseren Präsenz von Polizeikräften vor Ort kann dem Risiko von An- und Übergriffen gegenüber Polizistinnen und Polizisten entgegengewirkt werden.